

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2 LGastG



! Nach dem neuen Landesgaststättengesetz (LGastG) ist seit 01.01.2026 für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass **keine Gestattung** mehr notwendig. Es genügt diese **Anzeige**.

Das Wichtigste in Kürze:

! Die Anzeigepflicht gilt grundsätzlich für jeden

(auch wenn nur Speisen oder nur alkoholfreie Getränke angeboten werden).

! Die Anzeige muss spätestens **zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn** vollständig ausgefüllt bei der Gemeinde Dörzbach eingegangen sein. **Geht die Anzeige verspätet ein, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.**

! Für die Anzeige fällt eine Gebühr in Höhe von 15 Euro an.

Bitte überweisen Sie diese auf folgendes Konto unter Angabe des Verwendungszwecks:

Sparkasse Hohenlohekreis

IBAN: DE 25622515500006400037,

Verwendungszweck: Tag der. Veranstaltung + Bezeichnung der Veranstaltung + Veranstalter +
Adressnr. 3096

Nach Erhalt der Gebühr erhalten Sie die unterschriebene Anzeige zurück.

1. Verwendungszweck Personalien des Anzeigepflichtigen

Name (bzw. Firmen- oder Vereinsname)	
Bezeichnung der juristischen Person / des gesetzlichen Vertreters	
Anschrift / Kontaktdaten	

2. Angaben zur Veranstaltung

Anlass der Veranstaltung Bezeichnung der Veranstaltung	
Datum und Dauer der Veranstaltung	(am von bis Uhr)
Veranstaltungsort (genaue Bezeichnung)	
Ausschank folgender Getränke	
Abgabe folgender Speisen	

3. Freiwillige Angaben

(Um Nachfragen ggf. auch von anderen zuständigen Behörden zu vermeiden ist es hilfreich, wenn Sie die nachfolgenden Angaben ergänzen.)

Ansprechpartner mit Handynummer während der Veranstaltung	
Erwartete Besucherzahl	
Wird ein Festzelt errichtet?	☐ ja ☐ nein Wenn ja, Größe der Grundfläche: m ²
Einsatz von Pyrotechnik / offenes Feuer?	☐ ja ☐ nein
Musikalische Darbietungen?	☐ ja ☐ nein

Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht sind und bekannt ist, dass die Veranstaltung untersagt werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ihre Daten werden nach den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Landesdatenschutzgesetz BW verarbeitet.

Datum / Unterschrift Antragsteller

Datum / Unterschrift Gemeinde

Für Ihre Unterlagen:

Hinweise für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

Wir weisen Sie auf die Bestimmungen und Regelungen des Landesgaststättengesetzes Baden-Württemberg (LGastG) hin, welches zum 01.01.2026 in Kraft tritt.

Die Vorschriften aus den Bereichen Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Hygienerecht, ... sind einzuhalten.

Toiletten:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichend und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Diese müssen mit Handwaschgelegenheiten und fließendem Wasser ausgestattet sein.

Festzelte und Bühnen:

Sofern Zelte mit einer Grundfläche von mehr als 75 m² bzw. Bühnen errichtet werden, ist eine Abnahme durch das Kreisbauamt des Landratsamts Hohenlohekreis erforderlich. Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn eine Abnahme erfolgt ist.

Jugendschutzbestimmungen:

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein.

Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken wie z. B. Bier oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet. Ebenso verboten ist die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltigen Getränken oder Spirituosen (z. B. alle Bar-Mixgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren. Zudem ist der Ausschank von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene verboten.

Schankbetrieb:

Es wird auf die allgemeinen Verbote und Gebote aus § 9 LGastG verwiesen. Demnach ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten.

Pyrotechnik / offenes Feuer/Feuerschalen:

Bei deren Verwendung sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten; wie z. B. der erforderliche Abstand zu brennbaren Materialien und Gebäuden sowie das Bereitstellen von Löschmitteln (z. B. Feuerlöscher) in unmittelbarer und griffbereiter Nähe.

Speisen und Getränke:

Für den Umgang mit Speisen und Getränken gelten besondere Regeln. Die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorgaben und Hygienebestimmungen sind einzuhalten.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Für die Einhaltung der Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht, Lebensmittel- und Hygienerecht sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Die geltenden Sperrzeiten sind unbedingt einzuhalten.